

Beschluss Nr. 360/2018
Schwyz, 15. Mai 2018 / ju

Christliche Feiern an Volksschulen – Anpassung des Volksschulgesetzes
Beantwortung der Motion M 6/17

1. Wortlaut der Motion

Am 7. Dezember 2017 hat KR Thomas Haas folgende Motion eingereicht:

„Das Volksschulgesetz regelt in §2 den Grundsatz, dass sich die öffentliche Volksschule bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

Trotzdem gibt es bei den Schulträgern immer wieder Diskussionen, ob überhaupt noch christliche Feiern wie zum Beispiel Weihnachten in der Schule zelebriert werden sollen bzw. dürfen. Aus der Bevölkerung kann vernommen werden, dass an den Schulen je länger je weniger Krippenspiele aufgeführt oder Weihnachtssterne gebastelt werden. Der Grund liegt unter anderem in der zunehmenden Anzahl Schülerinnen und Schülern mit anderem kulturellen und religiösen Hintergrund.

Der Lehrerverband hat in einem Positionspapier festgehalten, dass Feiern mit christlichem Hintergrund wie z.B. Weihnachten unter gewissen Bedingungen „erlaubt“ seien.

Christliche Feste wie namentlich Ostern und Weihnachten gehören zu unserer christlich-abendländischen Kultur. Sie sollen deshalb nicht nur „erlaubt“ sein, sondern sollen mit den Kindern und Jugendlichen in der Schule auch gefeiert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, das Volksschulgesetz wie folgt anzupassen:

§2 Grundsatz

¹ *Die öffentliche Volksschule orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen.*

^{2 (neu)} *Die christlichen Feste wie Weihnachten und Ostern werden in den Unterricht integriert und thematisiert. Ihre Bedeutung ist den Kindern und Jugendlichen zu vermitteln.*

³ *Sie gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Religion, die soziale und regionale Herkunft die gleichen Bildungschancen.*“

2. Antwort des Regierungsrates

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101, BV) gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Diese räumt jeder Person das Recht ein, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Art. 15 Abs. 2 BV). Es darf niemand gezwungen werden, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen (Art. 15 Abs. 4 BV). Gemäss Bundesgericht ist die Thematisierung von christlichen Festen wie Weihnachten oder Ostern in der Volksschule und das damit verbundene Singen christlicher Lieder nicht als religiöser, bekenntnishafter Akt zu bewerten, solange dies nicht im Übermass geschieht und damit keine Bekehrung beabsichtigt ist (2C_724/2011). Das Behandeln dieser christlichen Feste in der Volksschule verstösst folglich nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210, VSG) beachtet die Glaubens- und Gewissensfreiheit und hält bezüglich christlichen Feiern in § 2 bestimmte Grundsätze fest. Damit besteht eine klare Grundlage und Grundhaltung, dass die Auseinandersetzung mit christlichen Feiern im Unterricht möglich ist.

Der Erziehungsrat hat in den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1. Februar 2006 (SRSZ 613.111) vom 1. Februar 2006 unter § 3 geregelt, dass für den Unterricht an den Schwyzer Volksschulen die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne und ergänzenden Vorgaben Gültigkeit haben. Diese Lehrpläne sind verbindlich in der Volksschule des Kantons Schwyz einzusetzen und die darin definierten Inhalte und Kompetenzen sind durch die Lehrpersonen den Schülerinnen und Schülern altersgerecht zu vermitteln.

Nachdem der Lehrplan 21 im Kanton Schwyz auf das Schuljahr 2017/2018 auf der Primarstufe in Kraft getreten ist, folgt die Umsetzung auf der Sekundarstufe I auf das Schuljahr 2018/2019. Der Lehrplan 21 befasst sich an mehreren Stellen mit den christlichen Festen und den Elementen des Christentums. Im Fach „Natur, Mensch, Gesellschaft“ (NMG) legt der Lehrplan 21 verschiedene Elemente für den Unterricht unter NMG 12 „Religionen und Weltansichten begegnen“ fest. So beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler bereits ab dem Kindergarten mit Spuren religiösen Lebens, religiösen Gestalten und Motiven. So umschreibt z.B. NMG 12.1: „Die Schülerinnen und Schüler können religiöse Spuren in Umgang und Alltag erkennen und erschliessen“. Die Schülerinnen und Schüler lernen bereits auf der Primarstufe bedeutende religiöse Gestalten kennen. Ebenfalls kommen sie in Kontakt mit religiösen Texten und Schriften wie in NMG 12.2 formuliert: „Die Schülerinnen und Schüler können Inhalte, Sprachform und Gebrauch religiöser Texte erläutern.“ Die Schülerinnen und Schüler lernen die christliche Religion kennen und sind in der Lage, eine religiöse Praxis im lebensweltlichen Kontext zu beschreiben. Dabei können sie Rituale wahrnehmen und über die Wirkung sprechen. Sie können anhand von Gebäuden, Ritualen und Bräuchen verschiedene Religionen beschreiben und sie sind in der Lage, zu Bräuchen (z.B. Fasten) und Ritualen (z.B. Geburt, Hochzeit, Begräbnis) Hintergrundwissen zu erschliessen und den Religionen zuzuordnen. Bei der Kompetenz NMG 12.4: „Die Schülerinnen und Schüler können Festtraditionen charakterisieren“, hat der Kanton Schwyz eine Anpassung im Lehrplan 21 vorgenommen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Gelegenheit erhalten, von Festanlässen (Weihnachten, Geburtstag usw.) zu erzählen und Merkmalen zu begegnen. Sie lernen die Feste verschiedener Religionen kennen und lernen, über die Funktion solcher Feste nachzudenken. Ein spezieller Fokus wird auf die Hauptfeste des christlichen Kirchenjahrs gelegt, welche mit den Festen anderer Religionen verglichen werden (Weihnachten, Ostern, usw.). Auf der Sekundarstufe I wird die Auseinandersetzung mit der christlichen Religion vertieft und es wird auf den Kompetenzstufen der Primarstufe aufgebaut. Die Schülerinnen und Schüler lernen z.B. religiöse Motive im Alltag und in kulturellen Werken kennen und einschätzen und erkennen,

wie Religionen in den Medien dargestellt werden (Biblische Personen, Engel, Heilige, Gottesbilder, Zeichen, Symbole usw.). Die Jugendlichen sollen die Rolle und Wirkung von Religionen und Religionsgemeinschaften in gesellschaftlichen Zusammenhängen einschätzen können und in der Lage sein, positive, ambivalente und negative Wirkung von Religionen einzuschätzen. Sie sollen zudem in der Lage sein, religiöse Praxis im lebensweltlichen Kontext zu erläutern und so z.B. Gebäude verschiedener Religionen mit der wesentlichen Ausstattung beschreiben können und die Übergangsrituale des Erwachsenenwerdens in verschiedenen Religionen kennen (u.a. Firmung, Konfirmation). In der Kompetenz ERG 4.3 geht es wieder um die Festtraditionen, welche man charakterisieren und kulturell einordnen kann. Auch hier wird die christlich-abendländische Kultur zentral behandelt und in einen Kontext zu anderen Kulturen und Religionen gesetzt.

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Volksschule sind im Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210, VSG) verankert.

Das VSG delegiert Vollzugsfragen an den Regierungs- oder Erziehungsrat. Bei der Festlegung von Fachinhalten in der Volksschule handelt es sich um klare Vollzugsregelungen, die der zuständigen Aufsichtsbehörde zukommen. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es nicht sinnvoll und entspricht nicht der Gesetzessystematik, Unterrichtsinhalte auf Gesetzesstufe zu regeln. Dies ist eine klare Aufgabe des Vollzugs. Der Erziehungsrat legt die Lehrpläne fest (§ 27 VSG). Im Kanton Schwyz ist der Lehrplan 21 verbindlich. Welche Kompetenzen und Inhalte durch die Schülerinnen und Schüler zu erwerben sind, wird durch den Lehrplan 21 vorgegeben. Die praktische Umsetzung des Lehrplans liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen. Durch die im Lehrplan festgeschriebenen Kompetenzen stehen der Lehrperson viele Möglichkeiten offen, Weihnachten oder Ostern in einem angemessenen Rahmen zu feiern. So kann die Lehrperson mit der Klasse Adventsfeiern veranstalten, Lieder singen, Krippenspiele aufführen, Weihnachtsdekorationen basteln, Ostereier färben und vieles mehr. Es ist der Methodenfreiheit der Lehrperson überlassen, welche Aktivitäten sie mit der Klasse durchführen will, solange sie sich an die Vorgaben der BV hält und keinen missionierenden Unterricht durchführt.

Die Schülerinnen und Schüler können freiwillig zusätzlich zum Volksschulunterricht wöchentlich die konfessionelle Glaubensunterweisung (Religion) besuchen. Dieser Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen organisiert und erteilt. Die christlichen Feste und Rituale sind Bestandteil dieses Unterrichts. Diese konfessionelle Glaubensunterweisung ist nicht Teil der Volksschule.

Der Regierungsrat erachtet die christlichen Feste und Werte der abendländischen Kultur als wichtig. Er ist der Meinung, dass der Thematik im neu geschaffenen Lehrplan 21 genügend Raum gegeben wird. Die zu vermittelnden Kompetenzen sind für alle Lehrpersonen verbindlich. Damit ist gewährleistet, dass die christlich-abendländischen Feste und Rituale im Unterricht in ausreichendem Masse thematisiert werden. Durch die Thematisierung und Auseinandersetzung im Unterricht wird den Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der christlichen Feste vermittelt.

Eine verbindliche Vorgabe zur Feier der christlichen Feste in der Volksschule und die damit verbundene Änderung des VSG erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Die Motion M 6/17 ist daher als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 7/16 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber